

# Satzung des Ortsvereins Goslar der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

## § 1 Name, Tätigkeitsbereich, Sitz und Gliederung

(1) Der Ortsverein Goslar der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfaßt das Gebiet der Stadt Goslar.

Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Goslar“ und hat seinen Sitz in Goslar.

(2) Der Ortsverein Goslar gliedert sich in die Abteilungen

\* Goslar – Nord (Jerstedt, Hahndorf, Jürgenohl, Kramerswinkel, Sudmerberg, Dichterveiertel, Ohlhof),

\* Goslar – Altstadt (Siemensveitel, Steinberg, Nordberg, Kattenberg, Georgenberg, Hahnenklee, Lilienberg, Kernstadt), und

\* Goslar – Oker (Unteroker, Oberoker, Schrevenwiesen, Adenberg)

Die Grenze zwischen Goslar – Nord und Goslar – Altstadt verläuft mit der Straßenführung der Nordtangente und der Straße Im Schleeke. Jedes Mitglied gehört als Mitglied der Abteilung, in deren Bereich es wohnt, an.

## § 2 Vorrangige Bestimmungen

Das Organisationsstatut, die Finanzordnung, die Schieds- und Wahlordnung, die Satzung des Bezirks Braunschweig und des Unterbezirks Goslar sind vorrangig. Für Wahlen gelten die Bestimmungen zur Quotenregelung vom 30.08.1988, beschlossen auf dem SPD-Bundesparteitag Münster (Anlage zur Satzung).

## § 3 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsvereinsvorstand
3. der geschäftsführende Ortsvereinsvorstand
4. die Abteilungsversammlungen
5. die Abteilungsvorstände
6. der Ortsvereinsrat

#### **§ 4 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Ortsvereines.
- (2) In den MV haben alle Mitglieder des Ortsvereines Stimmrecht, die ordnungsgemäß ihre Mitgliedsbeiträge abgeführt haben, bzw. deren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß eingezogen wurde.
- (3) Die Einladungen zu den MV'en müssen mit der vorläufigen Tagesordnung den Abteilungsvorständen vier Wochen, den Mitgliedern zwei Wochen vorher zugestellt werden. Die Einladungsfristen können verkürzt werden.
- (4) Anträge zu den MV'en sind spätestens fünf Tage vor der MV dem Ortsvereinsvorstand einzureichen, damit sie schriftlich der MV vorgelegt werden können.
- (5) Über die MV sind Beschlußprotokolle anzufertigen, die jeweils durch zwei Mitglieder, die durch die MV zu bestimmen sind, durch Unterschrift bestätigt werden müssen.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlungen**

Zu den Aufgaben der MV gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes (OVV), der Rats- und Kreistagsfraktion und der Revisoren. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.
2. Beschlußfassung über die abgegebenen Berichte.
3. Stellungnahme zu politischen Ereignissen und Aufgaben in der Europäischen Gemeinschaft, in der Bundesrepublik Deutschland, in Niedersachsen, Landkreis Goslar und Stadt Goslar.
4. Wahl des OVV und der Revisoren.
5. Beschlußfassung über die Änderung der Abteilungsgrenzen.
6. Wahl der Delegierten und Gastdelegierten für die Unterbezirksparteitage und Wahlkreiskonferenzen.
7. Beschlüsse über Vorschläge von Delegierten und Ersatzdelegierten für Bezirks-, Bundesparteitage und Delegiertenkonferenzen vor Wahlterminen.
8. Beschlüsse über Vorschläge für die Schiedskommission des Unterbezirks Goslar.
9. Beschluß über die Reihenfolge der von den Abteilungsversammlungen für die Wahlkreise und dem OVV vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen zum Rat der Stadt Goslar.
10. Vorschläge für Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl zum Kreistag, Landtag, Bun-

destag und Europaparlament.

11. Beschlußfassung über die Anträge an die MV.

Die Delegierten bzw. vorgeschlagenen Delegierten zu 6. und 7. werden – beginnend 2003 – jeweils für zwei Jahre in den Jahreshauptversammlungen gewählt.

## **§ 6 Zusammenkunft, Dauer, Mandatsprüfung und Anträge an die Mitgliederversammlung**

(1) Der OVV lädt mindestens im ersten Quartal eines jeden Jahres zu einer MV (Jahreshauptversammlung) ein, in der der OVV einen Tätigkeitsbericht vorzulegen hat.

(2) Eine außerordentliche MV muß vom OVV auf Antrag von 30 Mitgliedern aus zwei Abteilungen einberufen werden.

(3) Die MV wählt die Leitung der Versammlung, die Mandatsprüfungskommission und Wahlkommissionen, beschließt über die Tagesordnung und Geschäftsordnung und bestätigt eine Antragskommission für die Amtszeit des OVV.

(4) Die Antragskommission besteht aus je zwei Mitgliedern, die von den Abteilungen und vom OVV benannt werden.

(5) Eine MV soll nicht länger als drei Stunden dauern. Bei absehbar längerer Dauer ist die Versammlung zu unterbrechen und ein Beschluß über die Fortsetzung zu fassen.

## **§ 7 Der Ortsvereinsvorstand**

(1) Der OVV wird alle zwei Jahre von der MV gewählt.

(2) Der OVV setzt sich zusammen aus:

1. Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden.
2. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.
4. Mindestens fünf Beisitzer.

(3) Falls der Vorsitzende / die Vorsitzende der Ratsfraktion und ein Mitglied der Kreistagsfraktion nicht Mitglieder des OVV sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den OVV-Sitzungen teil.

(4) Der Vorsitzende / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Alle Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich, soweit nicht vertraulich zu behandelnde Sachverhalte diskutiert werden. Über die Vertraulichkeit entscheidet der Vor-

stand.

(6) Falls nicht jede Abteilung im OVV vertreten ist, nimmt ein Mitglied des Abteilungsvorstandes an den Sitzungen des OVV mit beratender Stimme teil.

## **§ 8 Aufgaben des OVV und des geschäftsführenden OVV**

(1) Der OVV leitet den Ortsverein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der MV verantwortlich.

(2) Der OVV ist verpflichtet, die politischen Interessen des Ortsvereins in allen Gremien der Partei gegenüber den Mitgliedern in öffentlichen Funktionen zu vertreten.

(3) Die Mitglieder des OVV sind an den Sitzungen der SPD-Ratsfraktion teilnahmeberechtigt. Der OVV wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teilnimmt.

(4) Der OVV verwaltet das Vermögen des Ortsvereins und ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem SPD-Bezirk Braunschweig verantwortlich.

(5) Der Vorsitzende / die Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach innen und außen rechtsverbindlich; er/sie ist zusammen mit dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin über das Konto des Ortsvereins Verfügungsberechtigt.

(6) Der OVV kann Arbeitskreise einrichten und Aufgaben des OVV auf andere Mitglieder des Ortsvereins übertragen. Diese sind dem Ortsverein gegenüber berichtspflichtig.

(7) Der OVV und der geschäftsführende OVV geben sich eine Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Aufgaben des OVV und des geschäftsführenden OVV.

## **§ 9 Revision**

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtsführung des OVV drei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des OVV sein. Sie sind berechtigt und verpflichtet, dem OVV und der MV zu berichten.

(2) Wiederwahl der Revisoren ist jeweils nur für einen Revisor zulässig.

## **§ 10 Abteilungsversammlungen**

(1) Die Mitglieder im Bereich einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung. Diese begründen die Basis der politischen Arbeit und Willensbildung im Ortsverein.

(2) Die Abteilungsversammlungen werden mindestens einmal im Jahr vom Abteilungsvorstand einberufen und geleitet.

(3) Über die Beschlüssen der Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 11 Aufgaben der Abteilungsversammlungen**

1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände und Beschlußfassung darüber.
2. Stellungnahme zu kommunalpolitischen Problemen der jeweiligen Ortsteile.
3. Wahl der Abteilungsvorstände.
4. Beschlußfassung über die Vorschläge an die MV zur Aufstellung von Kandidaten / Kandidatinnen für den Rat der Stadt Goslar und den Kreistag und für die von der SPD zu besetzenden öffentlichen Ämter und Ehrenämter sowie Funktionen in Parteiliegremien.

## **§ 12 Abteilungsvorstände**

Die Abteilungsvorstände bestehen aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin und weiteren Mitgliedern (Beisitzer/Beisitzerin), die aus möglichst allen Ortsteilen stammen sollen. Die Zahl der Beisitzer / Beisitzerinnen bestimmt die Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes.

## **§ 13 Aufgaben der Abteilungsvorstände**

1. Betreuung und Information der Mitglieder der Abteilung
2. Werbung neuer Mitglieder
3. Stellungnahme zu kommunalpolitischen Themen in den Ortsteilen ihrer Abteilung
4. Durchführung von Veranstaltungen zur politischen Bildung
5. Hilfe und Unterstützung bei Wahlkämpfen, Organisation der Verteilung von Informations- und Werbematerial

## **§ 14 Der Ortsvereinsrat**

(1) Der Ortsvereinsrat ist ein Informations- und Koordinationsorgan des Ortsvereins Goslar. Ihm gehören an:

1. Die Mitglieder des OVV
2. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände
3. Die Mitglieder der Ratsfraktion und der Ortsräte
4. Die Mitglieder der Kreistagsfraktion aus der Stadt Goslar
5. Die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften im Ortsverein Goslar
6. Die Sprecher der Arbeitskreise im Ortsverein Goslar

Der OVV lädt den Ortsvereinsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der OVV kann weitere Teilnehmer zu den Sitzungen des Ortsvereinsrates einladen.

(3) Die Sitzungen des Ortsvereinsrates finden auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern des teilnahmeberechtigten Personenkreises nach (1) statt.

### **§ 15 Aufgaben des Ortsvereinsrates**

(1) Der Ortsvereinsrat hat die Aufgabe der gegenseitigen Information und Koordination der politischen Willensbildung zwischen den politischen Gremien des Ortsvereins Goslar, den Fraktionen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.

(2) Der OVV hat den Ortsvereinsrat vor allen grundsätzlichen kommunalpolitischen und organisatorischen Entscheidungen zu unterrichten und zu hören.

(3) Die Mitglieder des Ortsvereinsrates haben den OVV in seinen politischen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26. Februar 2003 in Kraft. Die Satzung vom 1. März 1989 wird aufgehoben.

**Anlage:** Quotenregelungsbeschluß vom 30.08.1988